



21.01.2021
Sandra Röhrle

Neuerungen zum
Jahreswechsel 2021
aus der Lohnabteilung

Ott & Partner

Inhalt

1. Mindestlohn
2. Abbau des Solidaritätszuschlages
3. Alleinerziehenden Freibetrag
4. Krankenkassenwahlrecht ab 2021
5. Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung
6. Entfernungspauschale
7. Zusätzlichkeitskriterium
8. Gutscheine / Sachbezugsregelung
9. Aufladen von Firmen-Elektrofahrzeugen
10. Elektrofahrzeuge Versteuerung Privat-Nutzung
11. Corona, KUG und Quarantäne
12. Schulschließungen
13. Beitragssätze und Rechengrößen 2021



1. Mindestlohn

Bisher seit 2020 9,35 €

Für 450 € Kräfte gilt demnach

Ab 01.01.2021 9,50 € \cong 47,37 Std / Monat

Ab 01.07.2021 9,60 € \cong 46,86 Std / Monat



2. Abbau des Solidaritätszuschlages

Vollständiger Wegfall des Soli Zuschlages für Arbeitnehmer

Bis zu einer Steuerlast von 1413 € LST / Monat

Bei Steuerklasse 3: 2826 € LST / Monat



3. Alleinerziehenden Freibetrag

Der Alleinerziehenden Freibetrag bleibt für 2020 und 2021 gleich hoch

Betrifft Mitarbeiter mit der Steuerklasse 2

Für 2020 wurde auf 6 Monate verteilt

Für 2021 wird auf 12 Monate verteilt



4. Krankenkassenwahlrecht ab 2021

Reduzierung der Bindungsfrist auf 12 Monate (bisher 18)

Sofortiger Wechsel möglich bei Eintritt / Arbeitgeberwechsel
(Bindungsfrist irrelevant)

Wegfall der Mitgliedsbescheinigung

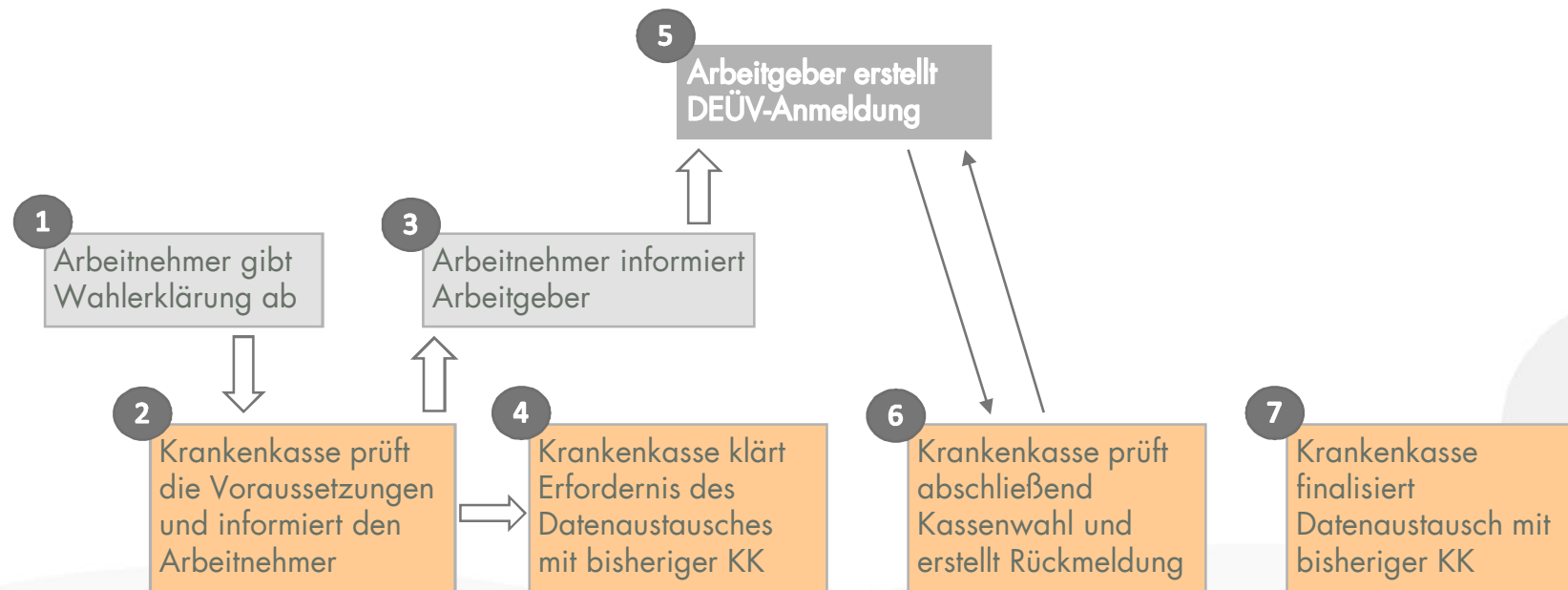
Einführung der elektronischen Mitgliedsbescheinigung

Einführung eines elektronischen Meldeverfahrens



4. Krankenkassenwahlrecht ab 2021

Praktischer Ablauf – sofortiges Krankenkassenwahlrecht



5. elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Pilotphase ab 01.07.2021

Umsetzung geplant 01.01.2022



6.1. Erhöhung Entfernungspauschale

Gültig für 2021 – 2023

Die Entfernungspauschale steigt ab dem 21. km auf 0,35 €
(1. bis 20. km bleibt bei 0,30 €)

Für 2024 – 2026 gelten 0,38 €



6.2. Entfernungspauschale

Für Firmenfahrzeuge erhöht sich die pauschale Besteuerungsmöglichkeit für die Fahrt Wohnung/Arbeitsstätte ebenso

Fahrtkostenerstattungen (Auslagenersatz) für betriebliche Fahrten mit dem privaten PKW bleiben bei 0,30 € je gefahrenen Kilometer



7. Zusätzlichkeitskriterium

Rechtsauffassung FinVerw rückwirkend ab 2020

Kriterium „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ gilt als erfüllt wenn,

- die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet wird,
- der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt wird,
- die verwendungs- und oder zweckgebundenen Leistung nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohnes gewährt wird,
- bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht (automatisch) erhöht wird



8. Gutscheine / Sachbezugsregelung

Abgrenzung Barlohn ./ . Sachlohn (gilt rückwirkend ab 2020)

1. Barlohn:

- zweckgebundene Geldleistungen
- nachträgliche Kostenerstattungen
- Geldsurrogate (ausl. Währung, Münzen ect)
- Geldkarten mit eigener IBAN, Paypal Funktion, Fremdwährungsfunktion,
- Wahlrecht des Arbeitnehmers ist schädlich (Geld oder Gutschein)



8. Gutscheine / Sachbezugsregelung

2. Sachlohn:

Gutscheine und Geldkarten wenn diese ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen und diese für einen begrenzten Bezugsraum gelten.

Keine Rückerstattungen in Geld

Keine uneingeschränkten weltweiten Einkaufsmöglichkeiten

Die 44 € Grenze findet Anwendung wenn die „Zusätzlichkeit“ erfüllt ist



8. Gutscheine / Sachbezugsregelung

- City-Card,
- Einkaufszentren,
- Mall's,
- wiederaufladbare Geschenkkarten für den Einzelhandel,
- Tankkarten einer best Tankstelle / Tankstellenkette,
- vom Arbeitgeber selbst ausgestellte Gutscheine (Abrechnung mit dem Arbeitgeber),
- Gutscheine einer Ladenkette wie Saturn, Shell, Douglas, Rewe etc.
- Kinogutscheine
- Fitnesskarten
- Streaming Dienste (Netflix o.ä)
- Nutzung für Elektrofahrräder Car-Sharing



9. Aufladen von Firmen-Elektrofahrzeugen

Steuerfreier Auslagenersatz bei Kostenerstattung des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer

- Pauschale bei regelmäßig wiederkehrenden Kosten – repräsentativer Zeitraum von 3 Monate
- Vereinfachungsregelung ohne zusätzliche Lademöglichkeit beim Arbeitgeber:
 - für Elektrofahrzeuge 70 €
 - für Hybridfahrzeuge 35 €
- Vereinfachungsregelung mit zusätzlicher Lademöglichkeit beim Arbeitgeber:
 - für Elektrofahrzeuge 30 €
 - für Hybridfahrzeuge 15 €

10.1. Elektrofahrzeuge Versteuerung Privat-Nutzung

Für rein elektrisch betriebene Kraftfahrzeuge werden mit 0,25 % des Bruttolistenneupreises (BLP) versteuert, wenn

- die erstmalige Überlassung nach dem 01.01.2019 erfolgte und der BLP nicht höher als 40.000 € betrug

oder

- die erstmalige Überlassung ab dem 01.07.2020 erfolgte und der BLP nicht höher als 60.000 € betrug



10.2. Elektrofahrzeuge Versteuerung Privat-Nutzung

Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist das Fahrzeug mit 0,5 % des BLP zu versteuern

Hybrid Fahrzeuge werden mit 0,5 % des BLP versteuert



Die verschiedenen Fahrzeuge, Voraussetzungen und Bemessungsgrundlagen im tabellarischen Überblick:

Zeitpunkt der erstmaligen Überlassung	Geldwerter Vorteil ab	Voraussetzungen	Beispiele	Höhe der Bemessungsgrundlage
01.01.2019 bis 31.12.2021	2019	CO ² -Emissionen höchstens 50 g/km oder Mindestreichweite rein elektrisch 40 km	Hybrid- und Elektrofahrzeuge, Elektrofahrräder über 25 km/h (S-Pedelecs)	½
01.01.2022 bis 31.12.2024	2022	CO ² -Emissionen höchstens 50 g/km oder Mindestreichweite rein elektrisch 60 km	Hybrid- und Elektrofahrzeuge	
01.01.2025 bis 31.12.2030	2025	CO ² -Emissionen höchstens 50 g/km oder Mindestreichweite rein elektrisch 80 km	Hybrid- und Elektrofahrzeuge	
01.01.2019 bis 30.06.2020	2020	Keine CO ² -Emissionen und Brutto-Listenpreis nicht höher als 40.000,00 EUR	Reine Elektrofahrzeuge, Elektrofahrräder über 25 km/h (S-Pedelecs)	¼
Seit 01.07.2020	2020	Keine CO ² -Emissionen und Brutto-Listenpreis nicht höher als 60.000,00 EUR	Reine Elektrofahrzeuge, Elektrofahrräder über 25 km/h (S-Pedelecs)	¼

11. Corona, KUG und Quarantäne

- Bezugsdauer Kurzarbeitergeld ist bis 31.12.2021 verlängert worden
- Verlängerungen von KUG Genehmigungen sind als Neuanträge zu stellen
- Ist die Kurzarbeit für mehr als 3 Monate unterbrochen ist ein Neuantrag zu stellen
- die gestaffelten Erhöhungen des KUG Geldes sind verlängert bis 31.12.2021 sofern der Mitarbeiter Kurzarbeitergeld in Anspruch genommen hat bis zum 31.03.2021.



11. Corona, KUG und Quarantäne

- Staffelung: 4.-6. Monat = 70%/77% bei mind. 50% Ausfall
 - ab 7. Monat = 80%/87% bei mind. 50% Ausfall
- Unterbrechungsmonate sind unschädlich für die Staffelung
- Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld sind weiterhin steuer- und beitragsfrei bis Ende 2021. (Zuschuss + KUG max 80 % der Differenz zwischen Soll-Entgelt und Ist-Entgelt)
- Corona Prämie verlängert bis 30.06.2021



11. Corona, KUG und Quarantäne

- Erstattung der SV Beiträge
 - zu 100 % bis 30.06.2021
 - zu 50 % von Juli bis Dez 2021
- Ersatz von Druckerpatronen für das Homeoffice ist Barlohn
- Firmenwagen i.V. mit Homeoffice bzw KUG
 - Aussetzung der 1% Regelung nur für einen kompletten Monat
- Nebentätigkeiten bis 450 € sind anrechnungsfrei



12. Schulschließungen

Anspruch auf Kinderkrankengeld für gesetzlich Versicherte wird für 2021 verdoppelt (ab 05.01.2021)

- Je Elternteil und Kind auf 20 Tage im Jahr,
- Für Alleinerziehende 40 Tage im Jahr,
- Bei mehreren Kindern max. 90 Tage im Jahr



12. Schulschließungen

Für Kinder bis 12 Jahre und keine im Haushalt lebende Person welche das Kind betreuen kann

- Kind ist krank (Bescheinigung vom Arzt)

oder

- Schul- / Kitaschließung (Teil- oder Komplettschließung ist unerheblich)



12. Schulschließungen

Beantragung des Kinderkrankengeldes bei der jeweiligen gesetzlichen Krankenkasse

Das Kinderkrankengeld beträgt 90 % vom Nettoarbeitslohn

Anspruch nach §56 IFSG in Höhe von 67% des Nettoarbeitslohn bleibt erhalten (jedoch nicht parallel)

Privatversicherte müssen ihren Anspruch nach § 56 IFSG geltend machen



13. Beitragssätze und Rechengrößen 2021

BEITRAGSSÄTZE	Versicherungszweig	Beitragsgruppe	Beitragsatz
	<i>Krankenversicherung</i>		
	Allgemeiner Beitragssatz	1000	14,6%
	Ermäßigter Beitragssatz	3000	14,0%
	AOK-eigener Zusatzbeitragssatz		1,1%
	Durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz		1,3%
	<i>Rentenversicherung</i>		
	Allgemeine Rentenversicherung	0100	18,6%
	Agentur für Arbeit		
	Arbeitslosenversicherung	0010	2,4%
	Insolvenzgeldumlage	0050	0,12%
	Pflegeversicherung		
	Allgemeiner Beitragssatz	0001	3,05%
	Beitragsatz für Kinderlose	0001	3,3%
	Künstlersozialabgabe		4,2%
	<i>Entgeltfortzahlung</i>		
	Umlage	Erstattung	Umlagsatz
	U1 für Krankheitsaufwendungen		
		50%	2,0%
		60%	2,5%
		70%	2,9%
		80%	4,0%
	U2 für Mutterschaftsaufwendungen	100%	0,69%
	<i>Minijobs</i>		
	Geringfügigkeitsgrenze		Betrag
	Monat		450 €
	Beiträge/Steuern/Umlagen	Beitragsgruppe	Prozentsatz
	Pauschaler Arbeitgeberbeitrag zur		
	Krankenversicherung	6000	13,0%
	Krankenversicherung bei Beschäftigung im privaten Haushalt	6000	5,0%
	Rentenversicherung	0500	15,0%
	Rentenversicherung bei Beschäftigung im privaten Haushalt	0500	5,0%
	Beitrag zur		
	Rentenversicherung	0100	3,6%
	Rentenversicherung bei Beschäftigung im privaten Haushalt	0100	13,6%
	Steuern		
	Einheitliche Pauschsteuer	St	2,0%



13. Beitragssätze und Rechengrößen 2021

BEITRAGSBEMESSUNGSGRENZEN			
Kranken- und Pflegeversicherung			bundesweit
	Tag		161,25 €
	Monat		4.837,50 €
Jahr		58.050 €	
Renten- und Arbeitslosenversicherung			alte Bundesländer¹
	Tag		226,67 €
	Monat		7.100 €
Jahr		85.200 €	
			neue Bundesländer²
Tag			223,33 €
Monat			6.700 €
Jahr			80.400 €
VERSICHERUNG			
Jahresarbeitsentgeltgrenze der Kranken- und Pflegeversicherung		Jahr	64.350 €
Arbeitnehmer, die am 31. Dezember 2002 versicherungsfrei und privat krankenversichert waren		Jahr	58.050 €
EINKOMMENGRENZEN			
Geringverdienstgrenze für Auszubildende		Monat	325 €
Familienversicherung		Monat	470 €
Sonstige Einkünfte		Monat	470 €
Kartensammlerliche Bilanzperiode vor Erreichen der Regelaltersgrenze		Jahr	6.300 €
Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung		Jahr	6.300 €
bzw. Erwerbsfähigkeitsrente		Jahr	6.300 €
BEZUGSGRÖßEN			
Kranken- und Pflegeversicherung			bundesweit
	Tag		109,67 €
	Monat		3.290 €
Jahr		39.480 €	
Renten- und Arbeitslosenversicherung			alte Bundesländer¹
	Tag		109,67 €
	Monat		3.290 €
Jahr		39.480 €	
			neue Bundesländer²
Tag			103,83 €
Monat			3.115 €
Jahr			37.380 €
SACHBEZÜGE			
Art des Sachbezugs		Monat	263 €
Verpflegung		Monat	237 €
Unterkunft		Monat	500 €
Gesamtsachbezugswert		Monat	500 €
BEITRAGSZUSCHÜSSE			
Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung		Monat	379,74 € ³
Freiwillige Krankenversicherung in der AGK Bayern mit Krankengeld		Monat	365,23 € ³
Freiwillige Krankenversicherung in der AGK Bayern ohne Krankengeld		Monat	73,77 € ⁴
Pflegeversicherung in der AGK Bayern		Monat	73,77 € ⁴
Private Kranken- und Pflegeversicherung		Monat	384,56 € ⁵
Krankenversicherung mit Krankengeld (maximal)		Monat	370,07 € ⁵
Krankenversicherung ohne Krankengeld (maximal)		Monat	370,07 € ⁵
Pflegeversicherung (maximal)		Monat	73,77 € ⁴

¹ einschließlich Berlin-Brand
² einschließlich Berlin-Brand
³ Personen die hatten individuellen Zusatzbeitrag
⁴ Sachverh. 45/14
⁵ Maximaler des letzten ärztlichen Zusatzbeitrags



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Wir stehen Ihnen für Fragen gerne persönlich bereit

Sandra Röhrle

Leitung

Lohnbuchhaltung



Ott & Partner

Wirtschaftsprüfer • Steuerberater • Rechtsanwälte
Augsburg

Telefon 0821 50301-0

www.ott-partner.de